

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN

(Stand September 2024)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Green Electrics Licht & Energietechnik GmbH, Grazer Straße 34, A-8200 Gleisdorf (nachstehend „GEL“) und ihren Kund:innen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung.
- (2) Als Kund:innen gelten
 - Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer:innen sind und
 - Unternehmer:innen als natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit handeln. Unternehmen sind Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht. Soweit erforderlich wird im Folgenden auf Verbraucher:innen und Unternehmer:innen gesondert Bezug genommen, ansonsten gelten die Bestimmungen für alle Kund:innen.
- (3) Abweichungen, entgegenstehende Bedingungen oder Ergänzungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, sofern die GEL ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall – insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen – darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der GEL sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn die GEL nach Erhalt der als verbindliches Vertragsangebot des/der Kund:in geltenden Bestellung diese ausdrücklich mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Vornahme einer Lieferung oder Leistung annimmt. Die GEL ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des/der Kund:in – abzulehnen. Ansonsten behält sich die GEL gegenüber Verbraucher:innen eine Annahmefrist von einer Woche, gegenüber Unternehmer:innen eine angemessene Annahmefrist vor. Die Zugangsbestätigung einer Bestellung stellt jedenfalls keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- (3) Besondere Anweisungen des/der Kund:innen, etwa im Hinblick auf Termine, Rabatte oder ähnliches, gelten bis zur ausdrücklichen Anerkennung durch die GEL im Rahmen der Auftragsbestätigung lediglich als nicht verbindliche Anregungen.
- (4) Die GEL erstellt ihre Kataloge, andere Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben mit aller Sorgfalt, behält sich aber die nachträgliche Korrektur offensichtlicher Irrtümer vor.
- (5) Die GEL muss einer Änderung der Bestellung durch den/die Kund:in nach Vertragsschluss ausdrücklich zustimmen und behält sich eine Schadloshaltung vor.
- (6) Der Vertragsschluss mit Unternehmer:innen erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung der GEL durch Unterlieferant:innen nicht oder nur teilweise zu leisten. Die GEL verpflichtet sich, den/die Unternehmer:in diesfalls unverzüglich zu informieren und eine etwaige Gegenleistung ganz oder anteilig zurückzuerstatten.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die GEL behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt eventuellen Zinsen und Kosten vor.
- (2) Der/Die Kund:in ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pflichtig zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Ein Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, etwaige Beschädigungen, sonstige außergewöhnliche Wertminderungen oder die Vernichtung der Ware sind der GEL vom/von der Kund:in unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Gleiches gilt bei einem Besitzwechsel der Ware oder einer Änderung der Anschrift des/der Kund:in. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen und bei erforderlichen Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware hat der/die Kund:in der GEL alle Schäden und Kosten zu ersetzen.
- (3) Zur Besichtigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sichert der/die Kund:in der GEL nach vorheriger Terminvereinbarung den Zutritt zu seinen/ihreren Räumlichkeiten zu. Bei vertragswidrigem Verhalten des/der Kund:in, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Das gilt auch bei der Verletzung einer Pflicht nach Abs 2 durch den/die Kund:in, wenn der GEL ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Der/Die Unternehmer:in ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen seiner/ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an Dritte zu veräußern. Im Falle der Veräußerung gelten alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags, die ihm/ihr durch die Weiterveräußerung gegen den/die Dritte:in erwachsen, als an die GEL zediert. Der/Die Unternehmer:in ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk über die Zession in seinen/ihreren Büchern oder auf seinen/ihreren Faktoren anzubringen. Nach der Abtretung ist der/die Unternehmer:in zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die GEL behält sich vor, die Forderung bei Verletzung der Zahlungsverpflichtungen durch den/die Unternehmer:in selbst einzuziehen. Diesfalls ist der/die Unternehmer:in verpflichtet, alle zur Betreibung der Forderungseinbringung erforderlichen Angaben und Unterlagen der GEL zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware mit eigenen oder fremden Gegenständen durch den/die Unternehmer:in handelt dieser:in im Namen und im Auftrag der GEL. Die GEL erwirbt das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der GEL gelieferten Ware. Kann kein Miteigentum entstehen, gilt Abs 4 sinngemäß.
- (6) Wird mit dem/der Unternehmer:in ausländisches Recht vereinbart und ist nach dessen/deren Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes bestehenden Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin erforderlich, so ist dieser:in verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zum Erhalt solcher Rechte erforderlich sind.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise und Zahlungsbedingungen. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten berechnet die GEL die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. In der Rechnung wird der Bruttopreis ausgewiesen.
- (2) Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Kunden bzw. von der Kundin angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- (3) Der/Die Kund:in erklärt sich mit der Übersendung der Rechnung im elektronischen Wege einverstanden. Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Vornahme der Leistung eingetretenen Kostenerhöhungen können anteilig nachberechnet werden. Für Unternehmer:innen verstehen sich die Preise beim Versandkauf mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ab Lager. Die für den Versandkauf an Verbraucher:innen im In- und Ausland jeweils gültigen Versandpauschalen sind der „Auflistung der Versandpauschalen für Verbraucher“ der GEL zu entnehmen.
- (4) Zahlungsverbindlichkeiten gelten nur als bedingt vereinbart. Wir behalten uns vor, ausschließlich gegen Vorauszahlung oder Vorlage einer Bankgarantie zu liefern, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des/der Kund:in zu mindern.
- (5) Der/Die Kund:in verpflichtet sich, die Zahlung des Rechnungsbetrags ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum frei Zahlstelle der GEL in der vereinbarten Währung (EUR, soweit nicht anders festgelegt) zu leisten. Davon abweichende Zahlungsbedingungen oder Abmachungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GEL. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der/die Kund:in in Verzug und hat als Verbraucher:in die Schuld mit 5% zu verzinsen, als Unternehmer:in mit 8% über dem Basiszinssatz, befindet sich der/die Unternehmer:in jedoch im subjektiven Schuldnerverzug beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weiters ist der/die Kund:in verpflichtet, alle mit der Einbringung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen oder sonstige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Ausgaben zu ersetzen. (6) Die GEL kann der Hereinnahme von Wechseln zustimmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Bei Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als geleistet. Diskont- und Einzugsspesen für Wechsel gehen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers bzw. der Wechselgeberin und sind sofort zahlbar.
- (7) Ein Recht zur Aufrechnung besteht für den/die Verbraucher:in bei Zahlungsunfähigkeit der GEL oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin stehen, oder die gerichtlich festgestellt oder durch die GEL anerkannt worden sind. Für den/die Unternehmer:in besteht ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine/ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die GEL anerkannt wurden. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist

der/die Unternehmer:in nicht berechtigt.

- (8) Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach Ansicht der GEL geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden bzw. der Kundin zu mindern. Die GEL ist diesfalls berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Ist der Zeitpunkt der Bezahlung vom Montageende oder von der Inbetriebnahme abhängig und wird dieser Termin ohne Verschulden der GEL verzögert, so hat die Zahlung dessen ungeachtet spätestens 6 Wochen nach Meldung der Fertigstellung bzw. der Lieferbereitschaft bzw. der Lieferung zu erfolgen.
- (10) Für den Fall, dass Ware in ein Drittland zu liefern ist, so behält sich die GEL ausdrücklich die nachträgliche Verrechnung der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vor, wenn der/die Kund:in in seiner/ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausfuhrdokumentation nicht nachkommt.
- (11) Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind allfällige von der GEL ausgestellte Gutschriften für die Dauer von 36 Monaten ab Ausstellungsdatum gültig. Eine Übertragung der Gutschrift auf Dritte ist ausgeschlossen. Die GEL ist berechtigt Gutschriften mit anderen Forderungen gegenüber dem/der Kund:in gegenzurechnen.
- (12) Der/Die Kund:in ist dazu angehalten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Rechnungsdaten genau zu überprüfen, da ausgestellte Fakturen grundsätzlich nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Sollte sich die GEL zu einer Neuaustellung einer Rechnung bereit erklären wird dem/der Kund:in je neuangestellter Rechnung ein pauschaler Administrationssaufwand in Höhe von 0,2 % der Nettorechnungssumme, - mindestens jedoch € 25,00, maximal € 150,00 - in Rechnung gestellt.
- (13) Konsument:innen (Verbraucher:innen) übertragen durch den Erwerb des Produkts alle in Österreich entstehenden Energieeffizienzmaßnahmen vollumfänglich der GEL.
- (14) Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, steht es der GEL frei, Ihre bereits erbrachten Leistungen und/oder Lieferungen mittels Teilrechnung(en) in Rechnung zu stellen. (15) Der/Die Kund:in hat die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu veranlassen.

§ 5 Werk- und/oder Dienstleistungsaufträge (Montagen)

- (1) Montagearbeiten, Planungsarbeiten und andere ähnliche Arbeiten sind, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, als Dienstleistungsaufträge und nicht als Werkleistungsaufträge zu verstehen. Sie sind daher grundsätzlich entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand der Arbeitnehmer:innen und Hilfsperson der GEL nach den jeweils von der GEL festgelegten und bekanntgegebenen Stundensätzen zuzüglich tatsächlich angefallener Spesen und Materialkosten zu ersetzen.
- (2) Kostenvoranschläge sind, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird die GEL den/die Kund:in davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- (3) Für Werk- und Dienstleistungen gilt die ÖNORM B 2110 als vereinbart, sofern in diesen AGB oder einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Für die Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen ist insbesondere § 8 der gegenständlichen AGB sinngemäß anzuwenden. Für in der Auftragsbestätigung verbindlich zugesagte Fertigstellungstermine ist insbesondere § 7 der gegenständlichen AGB sinngemäß anzuwenden.
- (4) Betreffend den Leistungsumfang behält sich die GEL Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware bzw. Leistung aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen vor.
- (5) Die Leistungsfristen und -termine dienen ohne abweichende schriftliche Vereinbarung lediglich als Anhaltspunkt für den/die Kund:in und gelten als nicht verbindlich. Die Leistungsfristen und -termine werden vom Datum der Auftragsbestätigung an gerechnet, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung erforderlicher Unterlagen wie etwa von Zeichnungen oder Plänen sowie der Erfüllung aller sonstigen dem/der Kund:in obliegenden Voraussetzungen, und auch nicht vor Erhalt einer vom Kunden bzw. von der Kundin zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit. Wenn die Leistung ohne Verschulden der GEL nicht durchgeführt oder fertiggestellt werden kann, so gelten Leistungsfristen und -termine mit Meldung der Leistungsbereitschaft als eingehalten. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den/die Kund:in zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die GEL ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen 5% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden bzw. der Kundin zur Zahlung sowie dessen/deren Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
- (6) Der/Die Kund:in hat vor Beginn der Leistungsausführung insbesondere die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Vorarbeiten für die Durchführung von Montagen sind vom Kunden bzw. von der Kundin so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Ausführung der Leistung sofort nach Ankommen des Personals der GEL begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den/die Kund:in durchgeführt werden kann. Damit ist insbesondere die Schaffung der baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu verstehen. Anderenfalls ist die GEL berechtigt, den Montagebeginn zu verlegen, wobei die bereits entstandenen Kosten dem/der Kund:in verrechnet werden. Der/Die Kund:in hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige angelieferte Teile vor Nässe, Staub und Schmutz und sonstigen widrigen Einflüssen geschützt sind und sorgfältig gelagert werden. Der/Die Kund:in ist darüber hinaus auf seine/ihre Kosten und Gefahr zur rechtzeitigen technischen Hilfestellung sowie zu sämtlichen, zur Erfüllung des Vertrages notwendigen bauseitigen Leistungen, wie beispielsweise Beleuchtung und Betriebskraft (Strom) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, verpflichtet. Weiters hat der/die Kund:in ohne vorige Aufforderung und auf eigene Kosten und eigene Gefahr die für die Vertragserfüllung erforderlichen Geräte, Hebebühnen, Anlagen, Hilfsmittel und Gerüste und versperbare Räume für den Aufenthalt des Personals der GEL und für die Lagerung von Werkzeug und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der/Die Kund:in verpflichtet sich sämtliche mit der Inbetriebnahme der elektrischen Installationen entstehenden Kosten selbst zu tragen und alle diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der/Die Kund:in hält die GEL diesbezüglich klag- und schadlos. Der/Die Kund:in hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine/ihre Kosten zu veranlassen.
- (9) Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort für Werk- und Dienstleistungen immer der Ort der Leistungserbringung bzw. im Zweifelsfall der Sitz der GEL.
- (10) Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der/die Kund:in bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Terminvereinbarung zu beweisen, dass die ermittelten Aufmaße nicht richtig festgestellt wurden.
- (11) Der/Die Kund:in haftet dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von der GEL durchzuführenden Leistungen oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Die GEL ist nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- (12) Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von der GEL nur zu verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht worden sind.

§ 6 Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Betreffend den Lieferumfang behält sich die GEL Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen vor.
- (2) Die Lieferfristen und Liefertermine dienen ohne abweichende schriftliche Vereinbarung lediglich als Anhaltspunkt für den/die Kund:in und gelten als nicht verbindlich. Die Lieferfristen und -termine werden vom Datum der Auftragsbestätigung an gerechnet, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung erforderlicher Unterlagen wie etwa von Zeichnungen oder Plänen sowie der Erfüllung aller sonstigen dem/der Kund:in obliegenden Voraussetzungen, und auch nicht vor Erhalt einer vom Kunden bzw. von der Kundin zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Lager. Wenn die Ware ohne Verschulden der GEL nicht rechtzeitig abgeholt